

Beitragsordnung Verband Deutscher Event und Sicherheitsdienstleister

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins (Verband) geändert werden. Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag, der in drei (3) Mitgliederkategorien aufgeteilt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Für die Jahre 2015 bis einschließlich 2018 wird ein Sonderbeitrag beschlossen in Höhe von 350,00 Euro. Diese erfolgt per Rechnungsstellung im September 2018.

§ 3 Beiträge

- | | | |
|------|---|---------------------|
| I) | Unternehmen der Sicherheits- & Veranstaltungsbranche: | 500,00 Euro im Jahr |
| II) | Einzelpersonen / ehrenamtliche Mitglieder: | 25,00 Euro im Jahr |
| III) | andere Organisationen / Verbände / Unternehmen: | 250,00 Euro im Jahr |

- (1) Ein Neumitglied leistet im Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag des laufenden Jahres.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Der Jahresbeitrag wird nach erfolgter Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen zu überwiesen.
- (4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 7,50 pro Mahnung erhoben.
- (5) Erfolgt kein Zahlungseingang innerhalb des laufenden Beitragsjahres, so scheidet das Mitglied automatisch aus dem Verband aus.

§ 4 Gebühren

(1) Für zusätzliche Angebote (zum Beispiel Mitarbeiterschulung, Informationsdienste) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Vereinsaustritt

(1) Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 31.12. des Jahres zum Jahresende möglich. Kündigungsfrist ist nach §3.2 a) Satzung vom 17. September 2018 einzuhalten.

Stand: 17. September 2018 per Beschluss der Mitgliederversammlung